



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn  
Roman Czyborra  
Bouchéstraße 53, Gartenhaus  
12059 Berlin-Neukölln

**Aktenzeichen**

AR 2266/12

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**

Frau Weber-Holeschovsky

☎ (0721)

9101-509

**Datum**

05.04.2012

## Ihre Eingabe vom 12. März 2012

Sehr geehrter Herr Czyborra,

auf Ihre Eingabe hin teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit:

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 550/52 hat mit dem Urteil des Ersten Senats vom 10. Mai 1957 endgültig seinen Abschluss gefunden. Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auf Ihre Gegenvorstellung hin kann daher nichts Weiteres veranlasst werden, zumal Sie auch an dem Verfahren 1 BvR 550/52 nicht selbst beteiligt waren.

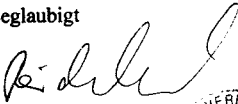
Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, sich kritisch zu dem genannten Urteil vom 10. Mai 1957 zu äußern. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass das Bundesverfassungsgericht und seine Richterinnen und Richter aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht in einen allgemeinen Meinungs austausch mit einzelnen Bürgern eintreten. frühere Entscheidungen kommentieren oder Stellungnahmen hierzu abgeben können.

Ihre Eingabe wurde gemäß § 60 GOBVerfG bearbeitet. Soweit Sie um eine Übersendung des Urteils des Ersten Senats vom 10. Mai 1957 - I BvR 550/52 - bitten, wird eine Kopie Ihrer Eingabe an die dafür zuständige Stelle weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul  
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte





# Bundesverfassungsgericht

- Pressestelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn

Roman Czyborra  
Bouchéstraße 53 Gartenhaus  
12059 Berlin-Neukölln

**Aktenzeichen**

AR 2948/12

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiter**

Herr Stadler

**☎ (0721)**

9101-400

**Datum**

18. April 2012

**Ihr Schreiben vom 12. März 2012**

**Hiesiges Schreiben vom 5. April 2012 (AR 2266/12)**

Sehr geehrter Herr Czyborra,

zu Ihrer Bitte um Übersendung der Entscheidung vom 10. Mai 1957 - 1 BvR 550/52 - wird mitgeteilt, dass beim Bundesverfassungsgericht hiervon weder in elektronischer Form noch als Papierabdruck Exemplare vorhanden sind.

Die Entscheidung ist in der im Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, erscheinenden Sammlung „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“ (abgekürzt: BVerfGE) in Band 6, Seite 389 ff. veröffentlicht. Ferner ist die Entscheidung in der „Juristen-Zeitung“ (abgekürzt: JZ) 1957, Seite 484 ff. veröffentlicht.

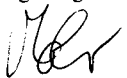
Die Einsichtnahme in eine der genannten Veröffentlichungen dürfte Ihnen jede größere juristische Fachbibliothek (zum Beispiel Universitätsbibliothek, Landesbibliothek) ermöglichen können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auf der Homepage der Universität Bern ([www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html)) zu finden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtler  
Oberamtsrat

Beglaubigt

  
Regierungsangestellte